

OG7 ER I

[ Besium ist  
erlassen ]

Tenor:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts  
Hamburg vom 15.9.16 mit dem Aktenzeichen  
336 O 81/16 wird aufgehoben.

[ Teilurteil

Rechts

Die Bezüge zu 1. wird verarbeitet,  
an die Klägerin 20.000 € nebst  
Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkte über dem Basiszins  
zu zahlen. Im Übrigen wird die  
Klage abgewiesen. seit dem 3.5.16

" Im übrigen wird das  
VU aufrecht erhalten.

4

≡ Klage abgewiesen. (Das stand  
ja schon im VU.)

Die außergerichtlichen Kosten der  
Bezogenen zu 1. haben die Klägerin  
und die Bezogenen zu 1. jeweils zur  
Hälfte zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten des  
Bezogenen zu 2. hat die Klägerin  
zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten der  
Klägerin und die Gerichtsbeskosten  
haben die Klägerin zu  $\frac{5}{9}$  und  
die Bezogenen zu 1. zu  $\frac{4}{9}$  zu tragen.

Nein!  
(1344 ZPO  
geht  
nicht!)

Die Kosten des Saumnis hat  
~~konst~~ die Klägerin und die  
~~Zelge~~ zu 2. jeweils zur  
~~hälfte~~ zu tragen.

[verl. Vollstreckungszeit ist  
erlassen]

## Tatbestand

Die Parteien streiten um  
Schmerzensgeld und Schadens-  
ersatz nach einem Reitunfall.

Die Beklagte zu 1. ist Eigentümerin  
des Pferdes Cosmo. Die Beklagte  
zu 2. ~~ist~~ ist Eigentümerin  
eines Pferdes im selben Reitstall.

Die Klägerin und die Beklagte  
zu 1. sind vertraglich über die  
Nutzung von Cosmo verbunden.

Die Beklagte zu 2. ist oberflächlich  
mit den anderen Parteien befasst.

Die vertragliche Verbindung  
zwischen der Klägerin und  
der Beklagten zu 1. sah vor,  
dass die Klägerin monatlich  
100 € als Beitrag zu den  
Stattgebühren direkt an den  
Stallbesitzer abführt.

Hierfür erhielt die Beklagte  
Klägerin ein Nutzungsrecht  
in Form einer Zeitüberlassung  
an dem Pferd Cosmo.

Die übrigen Stattgebühren von  
60 € trug die Beklagte zu 1.  
Diese trug auch die Haftpflicht  
versicherung und war ~~Klägerin~~  
als Eigentümerin berechtigt  
den Stall für Cosmo zu

bestimmen. Zudem hat die  
Zeitung zu 1. ein vorläufiges  
Beitrag an Cosmo.

Die Zeitung zu 1. und die  
Klägerin besprachen einen  
Haftungsverzicht zugunsten der  
Zeitung zu 1. Aufgrund von  
Einswänden der Klägerin verurteilte  
sie ihn jedoch nicht.

Am 3.9.2014 führte die  
Klägerin Cosmo aus dem  
Stall. Nach 500m traf sie,  
während sie Cosmo führte,  
den Zeitung zu 2. Beide  
unterschieden sich zu 12.

Während der Unterhaltung ritt  
eine Dritte Person aus beiden  
vorbei.

In der Folge wurde die  
Klägerin von einem Pferd  
an den Kopf getreten.

Der Zeuge zu 2. wird noch  
rechtzeitig aus, da ausserdem  
es und nicht die Klägerin  
von einem Pferd getroffen werden  
wäre.

Die Klägerin selbst eine schwere  
Gesichtsverletzung auf der  
rechten Seite, insbesondere  
Gesichtsständelfrakturen und  
eine gravierende Verletzung  
ihres rechten Auges (Krupus  
des rechten Augapfels sowie  
Netzhautablösung).

✓  
Sie befindet sich dreifach auf  
der Injektionsstation und wurde  
ausschließend 4 Wochen  
stationär behandelt und  
bislang insgesamt sechs  
mal unterschiedlich operiert.  
Ihre Kopf Schraube auf dem  
rechten Auge beträgt und  
noch 40°. ~~Klinische~~  
~~Inspektion~~ ist mit

Insfolge des Unfalls weist ihr  
Gesicht mehrere Entstellungen  
auf. Darunter auch eine  
Narbe ~~deren~~ <sup>deren</sup> Entfernung  
die Klappete erfolglos als  
Klappeteibehaltung geltend  
gemacht hat.

- ✓
- Widerspruch ist erfolglos
  - Klage hat sie nicht  
erhoben, da aussichtslos.

Die aus ästhetischen Gründen  
Zornethus bedürftige Nase  
hat die Klägerin sodann  
privatärztlich für 5000 €  
entfernen lassen.

Die Klägerin behauptet,  
dass Cosmo sie getrefen  
habe. Zudem habe sie  
Cosmo an einem an seinem  
Halter befestigten Strick  
geführt.



✓  
Ursprünglich hat die Klägerin  
im Schriftsatz vom 28.4.16  
beantragt, die Beilagen zu 1. zu  
verurteilen an die Klägerin ein  
Schmerzensgeld und Zinsen  
in Höhe von 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz seit  
Klagerhebung zu zahlen. Die  
Höhe des Schmerzensgeld hat  
die Klägerin mit nicht  
unter 35.000 € angesetzt.

Zudem hat die Klägerin  
im Schriftsatz vom 28.4.16  
beantragt, die Beilagen zu 1.  
zu verurteilen an die  
Klägerin materiellen Schadens-  
ersatz in Höhe von 5000€  
und Zinsen in Höhe von  
5% Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit Klageerhebung  
zu zahlen.

✓  
Mit Schriftsatz vom 7.8.16  
hat die Klägerin ihren Antrag  
erweitert. Sie hat beantragt,  
Zudem den Beklagten zu 2.  
zu verurteilen, als Gesamtschuldner neben der Beklagten  
zu 1. an die Klägerin  
unverrichteten Schadensersatz in  
Höhe von 5000 € nebst  
Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit Klage-  
erhebung zu zahlen.

✓  
Die Klageschrift und die  
ordnungsgemäße ~~Zahlung~~  
zum Termin am 15.9.16  
hat die Beklagte zu 2. am  
11.8.16 zugestellt bekommen.

Kläger und Klageverbreiter  
haben die Terminladung  
am 11.8.2016 erhalten.

In der Sitzung mündlichen  
Verhandlung am 15.9.16 sind  
die Klägerin ohne Rechts-  
anwalt und für den  
Beklagten zu 2. niemand  
erschiener.

Viergesamt  
klagender

Auf Antrag des Beklagten zu 1.  
ist am 15.9.16 ein <sup>Ver-</sup>Verständnis  
abgeschlossen gegen den Kläger  
erlangt.

Das Verständnissurteil ist  
allen Parteien am 21.9.16  
zugestellt worden.

Mit Eingang bei Gericht am  
4.10.16 hat die  
Klägerin Einspruch eingelegt.  
Diesen hat die Klägerin  
nicht weiter begründet.

Die Klägerin beantragt  
namentlich

das Versäumnisurteil  
aufzuheben und

die Beträge zu 1. zu verurteilen  
an die Klägerin ein  
Schmerzensgeld nebst Zinsen  
in Höhe von 2 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz an  
Klägerin zu zahlen. Die  
Höhe des Schmerzensgeldes  
in das Ermessen des Gerichts  
gestellt, sollte aber 35000 €  
nicht unterschreiten

die Beträge zu 1. zu verurteilen  
der Klägerin unabweisbar  
Schadensersatz in Höhe von  
5000 € nebst Zinsen in Höhe  
von 2 Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz seit Klage

die Beträge zu 1. und 2.  
als Gesamtschuldner  
zu verurteilen, um die  
Klagen an den letzten Schuldners-  
ersatz in Höhe von 5000€  
weshalb Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz zu zahlen

zu zahlen,

den Betrag zu 2. zu  
verurteilen, als Gesamtschuld-  
ner der Beträge zu 1. an  
die Klägerin unter dem  
Schadensersatz in Höhe von  
5000 € selbst einzunehmen  
in Höhe von 5% Prozent-  
punkten über dem Basiszinsfuß  
bei Verzugsbeginn zu zahlen

Die Beklagte zu 1. beantragt

den Einspruch der Klägerin  
zu verwerfen

hilfsweise

als ungegründet zurück-  
zuweisen.

Der Beklagte zu 2. beantragt,

das Verschulden der Beklagten  
zu bestätigen und aufrecht zu erhalten

Die Beklagte zu 1. behauptet, die  
Klägerin habe Casuco unmittelbar  
mit der Hand aus Lager geführt.

Sie behauptet  
mit Nichtwissen  
dass Casuco's  
Hilfskraft die K traf

Das Gericht hat in der  
mündlichen Verhandlung am  
21.7.2016 den Beteiligten zu 2.  
als Zeugen vernommen und  
in der mündlichen Verhandlung  
am 24.11.16 die Parteien  
angehört. Für den Inhalt  
wird auf die jeweiligen  
Sitzungsprotokolle verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig.  
Die Klage ist zulässig und  
hat in dem aus dem  
Tenor ersichtlichen Umfang  
Erfolg.

I. Der Einspruch ist zulässig  
und versetzt den Rechtsstreit zum § 342  
EPO in den Status quo ante.

1. Der Einspruch wurde frist-  
gerecht eingelegt. Eingang  
bei Gericht war am 4.10.16.

Das Fristende war der  
5.10.16 24<sup>00</sup>.

Dem Fristbeginn war der  
22.9.16, §§ 222 I ZPO,  
187 I BGB, nach Einstellung  
am 21.9.16.



Die Fristdauer beträgt gemäß  
§ 339 I Abs 1 EPO zwei Wochen.

Das Fristende berechnet sich  
gemäß §§ 222 I EPO, 188 II BGB  
und fällt auf den 5.10.16 24<sup>00</sup>.

2. Der Einspruch hat die  
Form des § 340 I EPO gewahrt.

Die gemäß § 340 I, II EPO  
erforderlichen Inhalte finden  
sich in der Einspruchsschrift  
wieder.

Eine Begründung gemäß § 340 III  
EPO ist nicht erforderlich,  
um Zulässigkeit des Einspruchs  
zu konstatieren. Vielmehr regelt  
die Norm die Rechtsfolge für  
etwas verspätetes Vorgehen.  
~~Mangels neuer Auftritts- oder~~  
~~Verkehrsmittel des Klägers in~~

Das gehört nicht  
hierher (Zulässigkeit).

~~findet sie keine Anwendung~~

II. Die Klage ist zulässig  
und in dem aus dem Tenor  
ersichtlichen Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a. Das Landgericht Hamburg  
ist zuständig. In sachlicher  
Hinsicht ergibt sich dies aus

✓ § 23 Nr. 1, 71 I GVG iVm § 1270.

In örtlicher Hinsicht ergibt es  
sich aus dem besprochenen

✓ Gerichtsstand des § 32 ZPO.

b. Die gewillkürte Parteivereinbarung

auf den Betrag zu 2. mit

dem Schriftsatz vom 1.8.16

ist zulässig. Sie ist im

ersten Rechtszug unter den

Voraussetzungen der ~~§§ 59, 60~~

ZPO zulässig.

→ // 263, 267 ZPO! (?)

Diese Voraussetzungen liegen vor.  
Dem gemäß § 59 EPD stellen  
Sie in der Rechtsgemeinschaft.

Ausreichend ist die Behauptung,  
dass Sie in Rechtsgemeinschaft  
stehen. Die behauptete Rechts-  
gemeinschaft ist die von  
Gesamt schulden gemäß  
§ 421 BGB durch §§ 33, 23,  
840 I BGB.

(c) Die Anträge der Klägerin sind  
als objektive Klagehäufung gemäß  
§ 260 EPD zulässig.

hier: Bestimmtheit  
d. Klageantrages zu 1.  
(Schuldnersfeld)  
gem. § 253 II Nr. 2 ZPO?  
⊕ ...

2. Die Klage ist in dem aus dem  
Tenor ersichtlichen Umfang  
begründet.

a. Die Klägerin hat einen  
Anspruch gegen die Beklagte  
zu 1. auf Zahlung von  
20.000 € netto Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz aus  
§ 833 BGB und § 288, 291  
BGB.

aa. Es liegt eine Rechtsgrundsatz-  
verletzung durch die dogmatische  
Gesundheitschädigung der  
Klägerin vor.

bb. Diese Gesundheitschädigung  
ist noch nicht durch Überlegung  
gemäß § 286 I ZPO durch  
das Pferd Cosmo herbeigeführt  
worden.



Die zugehörliche Vernehmung  
des Zeugen an 2. war entlassig.  
Eine Parteivernehmung gemäß  
§§ 445 ff. ZPO war nicht  
statthaft. Dem maßgeblich  
ist der Zeitpunkt der Einführung  
des jeweiligen Strafgesetzbuchs.  
Der Zeuge zu 2. war zu diesem  
Zeitpunkt noch „nur“ Zeuge  
und noch nicht Zeuge.

cc. Durch den Klagefall realisierte  
sich die typische Tiergefahr, die  
den Zurechnungszusammenhang  
zur Rechtsgefahr begründet.

dd. Die Zeuge zu 1. ist  
Tierhalterin des Pferdebesizers.

Tierhalter ist, wer nach Verlehrs-  
zurechnung darüber entscheidet, ob  
Dritte von einem Tier ausgeschlossen,  
was unzulässig beherrschbaren Gefahren  
ausgesetzt werden. Maßgeblich ist  
die Gesamtschau der Umstände.

wobei wesentliche Indizien die  
Bestimmungswort über das Tier hat,  
wer für die Kosten des Tieres  
aufkommt und wer den allgemein  
Wert und Nutzen für sich in  
Anspruch nimmt. Die Eigentums-  
stellung dient ebenso als Indiz.

Nach einem solchen Gesamtbildung  
ist die Stellung zu 1. Tierhalterin  
an 1000. Denn sie hat das  
initiale Bestimmungsrecht über  
die Leihbringung im Stall, ihr  
steht die Verwehung durch  
Zustreife zu, sie hat ein  
vorrangiges Zeitrecht gegenüber der  
Klägerin und die Stellung zu 1.  
ist Eigentümerin des jf. des.

cc. Es handelt sich um ein  
Leihverhältnis im Sinne des § 873  
S. 1 B.Z.

ff. Es liegt kein Auspruchsabschluss  
durch Reisloßnahme durch die  
Klägerin vor.

(1) Es besteht zwischen der Beklagten  
1. und der Klägerin kein vertraglicher  
Haftungsausschluss. Ein solcher wurde  
- obwohl es Gegenstand der Gespräche  
zwischen den beiden Parteien war -  
expressis verbis nie geschlossen.

Auch ein konkludentes Haftungsausschluss  
liegt nicht vor. Denn  
die Klägerin hat in besagten  
Gesprächen ihre Einwände gegen  
den Ausschluss geltend gemacht.

(2) Eine Reisloßnahme der Klägerin  
ist auch nicht aus der Haftungspolitzierung  
des § 599 BGB  
herzuleiten.

(a) Hiergegen bestehen zunächst  
dogmatische Bedenken. Denn eine  
verschuldensunabhängige Gefährdung  
haftung würde eine Haftung

(ja  
als wohl  
zumindest  
analoge  
Anwendung)





(3) Es liegt keine Zisionsnahme  
durch Handeln auf eigene Gefahr  
 vor.

Ein Handeln auf eigene Gefahr  
 liegt vor, wenn der Verletzte sich  
bewusst ungewöhnlichen  
Zisiten aussetzt.

Vorliegend handelt es sich jedoch  
 um ein gewöhnliches Zisito.

Dem das Sichern von Pferden  
 ist nichts atypisches, sondern  
<sup>usübliches</sup>  
 übliches Verhalten, mit dem  
 gerechnet werden muss.

Dies gilt insbesondere in Hinblick  
 auf den Kontext des Scheiterns, da  
 auch das Verhalten eines Dritten  
 keine ungewöhnlichen Zisiten beinhaltet.

+ Casus galt  
 nicht als  
 "besonders"  
 gefährlich

gg. Des Klägers ist ein Schaden  
in Höhe von <sup>5</sup> 40.000 € entstanden  
und sie hat Anspruch auf  
Schmerzensgeld in Höhe von  
35.000 €.

- Bemessungs-  
kriterien?
- Begründung?

zu  
knapp

Für das Schmerzensgeld ergibt sich  
dies aus § 253 II BGB.

- § 249 II BGB:  
Naturalrestitution
- privatrechtl. Beh.  
für auch nicht  
unverhältnismäßig  
Fälle
- § 254 BGB insoweit,  
da Rechtsstreit unumwunden

zu  
knapp

Die 5.000 € beruhen auf den  
Zinsen und notwendigen  
Folgebekosten für die Maklerbefreiung  
gemäß § 249 II 1 BGB.

W. Des Klägers ist jedoch ein  
anteiliges Mitverschulden (iHvS)  
zuzurechnen.

~~Rechtsgrundlage ist hierfür § 254  
BGB analog. Der Analogie bedarf  
es, da es in der Gefährdungslage  
nicht um Verschulden, sondern um  
eine Verursachung geht, die  
Interessenlage aber gleichwertig ist~~

(a) Ein mit verschulden ergibt sich  
nicht aus sorgfaltswidrigem  
Verhalten, § 254 BGB in direkter  
Anwendung.

Dem es kann nicht bewiesen  
werden, ob die Klägerin das  
Pferd unmittelbar am Hänger  
- was sorgfaltswidrig wäre -  
oder sachgerecht an einem  
Strich geführt hat.

Dem die Zeugenschaftliche  
Vernehmung des Zeugen zu 2.  
war unergiebig. Er konnte  
sich nicht erinnern.

~~Zu Lasten des Beweislastenden  
Pferde~~

Grundsätzliche

Die Beweislast für das Mit-  
verschulden trägt nach der

Possenberg'schen Formel  
die Beklagte zu 1. Denn

es handelt sich um eine

auspansivvermittelte Einwendung.

(b) Eine anteilige Mitverschuldens-  
quote ergibt sich auch nicht

in direkter Anwendung des

§ 254 BGB in Hinblick auf

die Markenentfernung.

S. oben

~~Typischermaßen Kassenleistung~~

~~als Indikator für <sup>angemessene</sup> verhältnismäßige~~

~~Kosten dieses Löses~~

Es bedarf kein Zusammenhang

zwischen dem Unstern und, ob etwas

Kassenleistung ist und der

Angemessenheit der Schadenersatz

Abwägungen sind die Beseitigung einer Mose in einem vom Entstellungen gerechneten fasilat und den Kosten von 5000€.

Auch die Entfernung einer Mose in einem auch ausserhalb gerechneten fasilat trägt zur Lebensqualität des Betroffenen bei. 5000€ sind hierfür angemessen.

Begründung?

i.V.m.  
1834 S. 2 B61B

(c) Ein Mitverschulden ergibt sich jedoch aus § 254 ~~B61B~~ ~~ausserhalb~~ in Höhe von ~~50%~~ <sup>Aufsicht</sup> durch die Pflichtverletzung des Klägers über das Pferd Cosmo. ~~gemäß §§ 833, 834 B61B.~~

Mun.  
1834 s. 2  
BGB

Rechtsgrundlage hierfür ist  
§ 254 BGB ~~analog.~~ Denn es  
handelt sich um eine  
Bewegung von Maßstäben  
aus der Gefährdungslage,  
die in ihrer Interessenlage  
denen des § 254 BGB gleichen.

Acht!  
Es gilt 1834 s. 2 BGB  
- auch ihre Verlethung (?)  
K-B!

§§ 834, 833 BGB ist nicht  
anwendbar, da kein Dittler  
zu Schaden gekommen ist.

Die Maßstäbe des Mann sind  
hier jedoch in <sup>Ansatz</sup> Betracht zu  
bringen.

Die ~~W~~ Klägerin hatte ~~stets~~  
die Gewalt und Aufsicht über  
das Tier, wenn seine entgegenstehenden  
Wünsche durch die Befehle zur  
Genüge erfüllt wurden.

Beide vertreten  
sie die Frage,  
ob auch nur  
gesetzlich vermutetes  
Verhalten aus  
1834 s.2 BGB  
(= tatsächliches V.)  
i.R.d. 1254 BGB  
berücksichtigt  
werden darf  
(Bott: E) (StV)

Hierdurch steuerte sie das Tier.

Deshalb muss die Rolle der Klägerin  
auch in Hinblick auf den  
Unterhalt des Tieres gewürdigt  
werden. Auch sie trug  
wesentlich zum Unterhalt des  
Tieres bei und zog Nutzen  
aus ihm, indem sie für  
100€ im Monat regelmäßig  
ritt.

Sensu

Die Klägerin hat die Schwelle  
des Tierhalters aufgrund  
untergeordneter Einfluss  
auf die Verwendung (Stallfestigung)  
von jenem Reitrecht der Beklagten  
nicht erreicht.

Doch  
Aufgrund ihrer tatsächlichen Position  
müssen die Maßstäbe der  
Gefährdungshaftung - ohne das  
eine solche begründet wurde -  
ihre Berechnung werden.

ii. Der Zinsanspruch ergibt  
sich aus §§ 288, 291 BGB.

b. Die Klage gegen den Beklagten  
zu 2. ist unbegründet.

iii. In Betracht kommt als Anspruch  
grundlage § 823 I BGB  
iVm. § 240 BGB.

aa. Eine Rechtsfortsetzung  
liegt durch die Gesamtheit  
Schädigung der Klage vor.

bb. Die Verletzungshandlung  
ist das Ausweichen des  
Beklagten zu 2.





### III. Nebenentscheidungen

1. Die Kostenentscheidung

Fi.Vm. § 100 I ZPO

beruht auf § 92 I 1 ZPO

und der Zamsbach'schen  
Formel.

✓  
Kosten der

Die Entscheidung über die  
Säumnis beruht auf  
§ 344 ZPO.

Insbesondere

ist das Versäumnisurteil  
auf gesetzliche Weise ergangen.

✓  
im Verhältnis  
zu BA (!)

✓  
Denn die Klägersin war unzulässig  
Anwalt vor dem Landgericht  
gemäß § 78 ZPO nicht  
prozessunfähig.

~~Auch durfte das Versäumnis-  
urteil trotz gerichtlicher~~

Durch  
das drohte  
es nicht,  
denn Bz  
hatte ja  
keinen (VU-)  
Antrag  
gestellt!

(Ako das ist  
i.E. - i.R.d.  
§ 344 ZPO -  
Verfahren  
deswegen egal,  
wird im  
Verhältnis  
K → Bz durch  
keine "ab-  
ändernde  
Entscheidung"  
ergriffen ist,  
d.h. kein  
Fall d.  
§ 344 ZPO!  
(im Verhältnis K → Bz)

Säumnis des Beklagten zu  
2. ergeben. Dem zunächst  
obliegt die Prozessführung  
dem Kläger. Dies zeigt sich  
systematisch auch daraus,  
dass beispielsweise eine  
Schlüssigkeitsprüfung nicht  
stattfindet, wenn der Klage  
Sinnig ist, sie aber für  
eine Versäumnisbeurteilung  
den Beklagten erforderlich ist.

Schließlich sprechen auch  
prozessökonomische  
Gründe dafür, dass der  
Zerück der Prozess bei  
Belastung ausbleiben  
für in der Luft liegen.  
[Vollst. erlassen]  
Unterschrift [unleserlich]

Einen insgesamt gut  
gelungenen Artikel, die  
wennig Anlass für  
Bemerkungen gab  
(s. Randbem.)

TB-Artikel gelingt sicher,  
wertvoll und schwersch.

Insgesamt

13P

Q 17/1